

Beschluss Nr. 12/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

I. Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen für die Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 100 Absatz 3 SGB V

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen stellt gemäß der Verfahrens- und Kriterienregelung zur Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2020, für die Arztgruppe der Hausärzte für die nachfolgend genannten Bezugsregionen (Grundbereiche) zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen für das Jahr 2023 fest:

Mittelbereich Arnstadt	Grundbereich Gräfenroda
Mittelbereich Bad Salzungen:	Grundbereich Geisa
Mittelbereich Eisenach-Land	Grundbereich Hörselberg-Hainich
Mittelbereich Eisenach-Land	Grundbereich Treffurt/Amt Creuzburg
Mittelbereich Hildburghausen:	Grundbereich Bad Colberg-Heldburg
Mittelbereich Hildburghausen	Grundbereich Römhild
Mittelbereich Sömmerda:	Grundbereich Gera-Aue

II. Maßnahmen bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im hausärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt zum 1. Januar 2023 zur Abwendung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im hausärztlichen Versorgungsbereich für die unter I. festgestellten Grundbereiche die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2023.

III. Empfehlung von weiteren Maßnahmen bei zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im hausärztlichen Versorgungsbereich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen empfiehlt zum 1. Januar 2023 zur Abwendung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen im hausärztlichen Versorgungsbereich folgende weiteren Fördermaßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Absatz 4 SGB V und Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 der Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation vom 27. Mai 2020, für das Jahr 2023:

Beschluss Nr. 12/2022 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 22. Dezember 2022

Grundbereich Gräfenroda

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Grundbereich Geisa

Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Grundbereich Hörselberg-Hainich

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Grundbereich Treffurt/Amt Creuzburg

2 Praxisneugründungen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Grundbereich Bad Colberg-Heildburg

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale) und 1 Zweigpraxis mit 15.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1.500,00 EUR/Quartal, max. 10 Quartale)

Grundbereich Römhild

1 Praxisneugründung mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

Grundbereich Gera-Aue

Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale)

sowie für alle aufgeführten Grundbereiche die Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000,00 EUR (Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR/Quartal, max. 20 Quartale) und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabealter von 65 Jahren hinaus (1.500,00 EUR/Quartal)